



Fachgruppe Kino-, Kultur- und  
Vergnügungsbetriebe

Merkblatt

# **SCHAUSTELLERFAHRZEUGE** im österreichischen Kraftfahrrecht

# Begriffe, Genehmigung, „Typisierung“

Begriffsbestimmungen in § 2 Abs 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967

**Kraftfahrzeug** (Z 1) ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch **technisch freigemachte Energie angetrieben** wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;

**Kraftwagen** (Z 2) ein **mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern**; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingräder, sind als ein Rad zu zählen;

**Lastkraftwagen** ein Kraftwagen (Z 8), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur **Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern** auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;

**Sattelkraftfahrzeug** ein Sattelzugfahrzeug (Z 11) mit einem so auf diesem aufliegenden Sattelanhänger (Z 12), dass ein wesentlicher Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes vom Sattelzugfahrzeug getragen wird;

**selbstfahrende Arbeitsmaschine** (Z 21) ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur **Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen von Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen** bestimmt ist;

**Anhänger - Arbeitsmaschine** (Z 22) eine als Anhänger ausgebildete Arbeitsmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden **Arbeitsvorgängen** bestimmt ist;

**Spezialkraftwagen** (Z 22a) ein Kraftwagen, der nicht unter Z 5, 6, 7, 8, 9, 11, 18, 19, 20, 21, 28a, 28b, 28c oder 28d fällt;

Ziffer 42: Fahrzeug nach **Schaustellerart** ein Fahrzeug für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet ist (19. KFG-Novelle seit August 1997)

**Erlass** in Vorbereitung zur einheitlichen Festlegung der Art des Fahrzeuges bei der Genehmigung und der Zulassung;

Art des Aufbaues - Spezialaufbau

## **Genehmigung:**

§ 31 KFG Einzelgenehmigung durch **Landeshauptmann**:

Der LH hat ein Gutachten eines oder mehrerer **Sachverständigen** gem. § 125 KFG oder der Bundesanstalt für Verkehr gem. § 131 KFG einzuholen (Einzelprüfung), ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.

Unterschiedliche Ansichten führen oft zu unterschiedlichen Praktiken (zB Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine oder Spezialkraftfahrzeug oft schwierig).

Bei der Genehmigung wird u.a. auch das **höchste zulässige Gesamtgewicht** des Fahrzeuges festgesetzt.

Vergleiche hierzu auch § 28 Abs. 3a KFG betreffend dem höchstzulässigen Gesamtgewicht, die höchst zulässige Sattellast sowie der höchst zulässigen Achslast für Schaustellerfahrzeuge.

Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht **bei Fahrzeugen für das Schaustellergewerbe, die mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten nach Schaustellerart ausgestattet sind**, mit nicht weniger als **30 vH** des Höchstgewichtes, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert, festzusetzen (§ 28 Abs 3a KFG).

Die Formulierung „Fahrzeuge für das Schaustellergewerbe“ lässt eine Anwendung der oben genannten Bestimmung auf alle Fahrzeuge, die im Schaustellergewerbe verwendet werden und nicht bloß für solche mit Spezialaufbauten nach Schaustellerart, zu.

## Sondertransporte, Routengenehmigung

Fahrzeuge, die die gesetzlichen Grenzwerte für Gewichte oder Abmessungen überschreiten, benötigen **Ausnahmebewilligungen** (Sondertransporte).

Zuständig hierfür ist der **Landeshauptmann** des jeweiligen Bundeslandes (dauernder Standort des Fahrzeuges; Fahrtantritt; Grenzübertritt).

Der verfahrensführende Landeshauptmann hat das **Einvernehmen** mit anderen betroffenen LH herzustellen.

Die **Straßenverwaltung** ist anzuhören.

Die Bewilligungen werden **höchstens für die Dauer eines Jahres** und nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl § 101 Abs 5 KFG) erteilt.

Diese sind: **Unteilbare Ladung** oder **andere besondere Gegebenheiten** unter denen die Fahrzeuge verwendet werden **und** die Beförderung mit einem **umweltverträglicherem Verkehrsträger** ist nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich.

Notwendige **Auflagen** (wie zB **Transportbegleitung**) und Beschränkungen sowie zulässige Fahrgeschwindigkeit können vorgeschrieben werden.

**ACHTUNG: unterschiedliche Vorgehensweisen in den Ländern möglich!**

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

Tel. 02742/851 -19621, -19622, E-Mail: [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)